

## Wirtschaftliche Neugründung

### I.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Neugründung die Vorschriften über die Gründung einer GmbH/UG (haftungsbeschränkt) entsprechend anzuwenden.

Eine wirtschaftliche Neugründung ist in der Regel anzunehmen, wenn

- sämtliche Anteile an der GmbH veräußert werden,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere Firma, Sitz und/oder Unternehmensgegenstand und/oder
- Änderungen in der Geschäftsführung

vorgenommen werden.

Insbesondere beim Erwerb einer sog. **Mantelgesellschaft** kann eine wirtschaftliche Neugründung vorliegen. Eine Mantelgesellschaft ist eine existente, frühere unternehmerisch tätige, nunmehr aber unternehmens- und auch oft vermögenslos gewordene Gesellschaft, bei der es noch nicht zu einem Insolvenzverfahren oder einer Löschung von Amts wegen gekommen ist.

### II.

Liegt eine wirtschaftliche Neugründung vor, ist dies dem Registergericht gegenüber offenzulegen. Zudem hat jeder anmeldende Geschäftsführer zu versichern, dass das ursprünglich vereinbarte Stammkapital vollständig einbezahlt wurde und sich der Gegenstand der Leistungen weiterhin endgültig in der freien Verfügung der/des Geschäftsführer/s befindet. Schließlich darf das Vermögen der Gesellschaft – abgesehen von den Gründungskosten – nicht durch Verbindlichkeiten angetastet sein.

Unterbleibt diese Offenlegung und/oder befindet sich das Stammkapital – mit der Ausnahme der Gründungskosten – nicht mehr zur freien Verfügung der Geschäftsführung, sind die Gesellschafter gesamtschuldnerisch verpflichtet, den gesamten zum satzungsmäßigen Stammkapital bestehenden Fehlbetrag nachzuschließen. Ferner ist eine zum Zeitpunkt der Anmeldung bestehende Unterbilanz auszugleichen.

**III.**

Beim Erwerb sog. Mantelgesellschaften ist stets zu prüfen, ob eine wirtschaftliche Neugründung vorliegt und falls ja, ob das Stammkapital noch unangetastet vorhanden ist. Ggf. ist eine aktuelle Bilanz aufzustellen.

Sind die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Neugründung gegeben, ist dies in der Registeranmeldung zwingend offenzulegen, ferner sind die Gründungsvorschriften entsprechend anzuwenden (vgl. II.).

Wegen der erheblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken ist der Erwerb einer solchen Mantelgesellschaft grundsätzlich nicht zu empfehlen.

Wir beraten Sie gerne.

REGLER SIKORA NOTARE